

### **Beschlussvorschlag:**

Die Straßenausbaubeitragssatzung wird in folgenden Punkten geändert:

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:

1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 50 %
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr 35 %
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 25 %

Die Unterpunkte a) – d) entfallen.